



Landkreis Rostock

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock

Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Management von engen Kontaktpersonen in Schulen

- **Korrektur der angeordneten Maßnahmen -**

alle Kinder der Klasse 2d, alle Kinder der Klasse 4a sowie alle Kinder der Klasse 4b, welche im Zeitraum vom 10.08.2021 bis 16.08.2021 ganz oder teilweise in der „Schule am See“, Seestraße 9 in 18239 Satow anwesend waren, unterliegen nachfolgender Anordnung.

Davon unberührt sind weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock, die ergangen sind oder ergehen werden.

Anordnungen:

1. a) Für den vorgenannten Personenkreis gelten folgende Maßnahmen:
 - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Schulzeit
 - täglicher PoC-Test
 - tägliche Symptomkontrolle bei Schülerinnen und Schülern (bei Entwicklung von Symptomen kein Besuch der Einrichtung und diagnostische Abklärung mittels PCR)
 - kein Hortbesuch für Hortkinder
 - strikte Trennung von nicht betroffenen Schülerinnen und Schülern
 - Kontaktreduktion außerhalb des Schulbesuchs

Die mit der amtlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung vom 18.08.2021 bestimmten Maßnahmen zum Mund-Nasen-Schutz verändern sich und gelten nunmehr mit der Maßgabe, dass

- zum Essen und Trinken der MNS abgenommen werden darf
- Maskenpausen im Außenbereich innerhalb der Kohorte zu gewährleisten sind, sowie Maskenpausen in den Tagesablauf einzufügen sind, wenn sichergestellt ist, dass keine Kontakte zu Kindern außerhalb der Kohorte stattfindet.

b) Für die vorgenannten Kinder werden folglich für folgenden Zeitraum die oben genannten Maßnahmen angeordnet:

vom 18.08.2021 bis 30.08.2021

c) **Ausgenommen** von den Anordnungen unter 1.a) und b) sind alle Personen,

- die innerhalb der letzten sechs Monate bereits eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und genesen sind,
- die in der Vergangenheit von einer durchgemachten PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis gegen das Coronavirus geimpft sind,
- die vollständig gegen das Coronavirus geimpft sind, d.h. 2 Impfstoffdosen erhalten haben – frühestens jedoch ab dem 15. Tag nach der 2. Impfung.

Für diese Personen besteht dennoch die Auflage, bis zum 14. Tag nach dem Kontakt zu einer infizierten Person ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Treten während dieser Zeit coronatypische Symptome auf, besteht die Pflicht zur sofortigen Selbstisolation und zur Durchführung einer zeitnahen Testung.

2. Die Allgemeinverfügung vom 18.08.2021 wird widerrufen.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 28a sowie 29 IfSG. Gemäß § 16 Abs. IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Grundlage für diese Anordnung ist das Kontaktpersonen-Management für Schulen, welches vom Kabinett in Schwerin beschlossen wurde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 28a bis 29 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich

ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 Abs. 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen ist, hat gem. § 29 Abs. 2 IfSG die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Abs. 3 IfSG gilt entsprechend.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, www.bit.ly/2UGSnkB; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zitiert nach juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten.

Die Personen, für die diese Allgemeinverfügung gilt, wurden im Rahmen der Ermittlungen zu 2 Fällen an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt.

Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, so dass für die Adressaten dieser Allgemeinverfügung die Gefahr besteht, angesteckt worden zu sein, zu erkranken oder weitere Personen anzustecken. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 14 Tage.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde Ermessen ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung Covid-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können nur durch die angeordneten Maßnahmen verhindert werden.

Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte sofort an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03843/ 755-53999.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 19.08.2021

Im Auftrag

Christin Langhof
Fachärztin für Kinder-
und Jugendmedizin


Dr. Kristin von der Oelsnitz

Leitende Kreismedizinaldirektorin

Leiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock